

Förderverein Waldorfschule Lörrach e.V.

Satzung

Stand 01.10.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Förderverein Waldorfschule Lörrach e. V.“ mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird ausschliesslich verwirklicht durch die Unterstützung von Projekten der Waldorfpädagogik der Freien Waldorfschule Lörrach (beispielsweise durch Schüleraustauschprojekte, grenzüberschreitende Projekte sowie schüler- und schülerinnen-, eltern-, lehrer- und lehrerinneninitiierte Projekte). Dies kann auch durch die Weitergabe von Mitteln geschehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Waldorfschule Lörrach e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert bzw. unterstützen will. Über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. den eventuellen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch dessen Ausschluss oder durch dessen Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand durch schriftliche Erklärung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken und Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(4) Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag sowie Änderungen desselben werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

(2) Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Satzungsänderungen sind nur während der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;

c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert;

d) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt.

(4) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich – Versendedatum bei E-Mail oder Datum des Poststempels – unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Eine Einberufung kann per E-Mail erfolgen, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adresse dem „Förderverein Waldorfschule Lörrach e. V.“ ausdrücklich zur Verfügung gestellt haben.

(5) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf:

(1) Die Beschlussfassung über alle den Verein berührende Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung;

(2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

(3) Wahl des Vorstandes in geheimen Wahlen;

(4) Entlastung des Vorstandes nach Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes;

(5) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr (Kassenprüfer können wiedergewählt werden);

(6) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

(7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

(8) Satzungsänderungen;

(9) Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Sofern diese Satzung nichts anderes regelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

(3) Mitglieder können sich, falls ein persönliches Erscheinen nicht möglich ist, schriftlich an Abstimmungen über Beschlüsse und den Wahlen beteiligen.

(4) Zur Satzungsänderung ist, mit Ausnahme einer Änderung von § 2, Zweck des Vereins, eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. abstimmenden Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Änderung von § 2 der Satzung, Zweck des Vereins, ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(6) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit.

(7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine Abstimmung schriftlich durchführen. Die Abstimmung hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen.

§ 11 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern des Fördervereins. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der allgemeinen Ordnung des Vereins, im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand bemüht sich, in seinen Beschlüssen Einmütigkeit zu erzielen.

(3) Rechtsgeschäfte dürfen nur eingegangen werden, soweit sie der Förderung des Vereins und seinen Zwecken dienen und zur Wahrung des Letzteren notwendig sind.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

(5) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mehrheitlich anwesend ist.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden ein Vorstandsmitglied von diesem Posten abberufen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Vereinsorgane

(1) Eine Wahlanfechtung oder eine Anfechtung eines Beschlusses der Vereinsorgane ist dem Vorstand schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, die über die Anfechtung entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden; der Antrag ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Einspruchsrecht des Anfechtenden gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Gerichtsweg bleibt unberührt.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden den Mitgliedern in passender Form, z. B. durch E-Mail, bekannt gemacht.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.07.2021

Änderungen in § 1, § 2 und § 3 beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2022 und per Briefabstimmung am 20.06.2022.

Änderungen in § 2 (2) beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 22.09.2023 und per Briefabstimmung am 01.10.2023.